



Amtsblatt

für die Stadt Forst (Lausitz)

(R A T H A U S F E N S T E R)

22. Jahrgang | Nr. 8/2013
Forst (Lausitz), den 8. November 2013

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil	Seite	Andere Bekanntmachungen	
Satzungen		Grundsätze des Aktionsfonds der Stadt Forst (Lausitz) im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ für das Fördergebiet „Forster Innenstadt“	6
Zweite Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz)	1	Die Euroregion Spree-Neiße Bober informiert	7
Gesamttextausgabe	2		
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) vom 18.03.2005 einschließlich Erster Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) vom 02.12.2011 und Zweite Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) vom 23.10.2013			
Beschlüsse		Nichtamtlicher Teil	
Beschluss des 37. Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 23.10.2013 und Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 23.10.2013	5	Aus dem Rathaus	
		Die Forster Stadtbibliothek geht wieder in Betrieb!	8
		Veranstaltungstipp - Forster Weihnachtsmarkt 2013	8
		Fachbereich Stadtentwicklung informiert	8
		Sonstiges	
		Nächste Ausgabe	8

Amtlicher Teil

Satzungen

Zweite Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz)

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) sowie des §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. S.174 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes 27.05.2009 (GVBl. I, S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 23.10.2013 folgende Zweite Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Allgemeines

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Das Benutzungsverhältnis entsteht mit Betreten der Stadtbibliothek.

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu hinzugefügt:

(3) Die Stadtbibliothek ist Mitglied im „Onleihe-Verbund-Niederlausitz“. Über den Onleihe-Verbund Niederlausitz stehen allen angemeldeten Nutzern der Stadtbibliothek elektronische Medien zum Download zur Verfügung. Voraussetzung der Onleihe-Nutzung ist eine schriftliche Anmeldung und die Entrichtung der Nutzungsgebühr pro Jahr gemäß § 15, Abs. 1, Punkte 1, 2. Ausnahmen für die Entrichtung der Nutzungsgebühr regelt Punkt 2 in § 15 Abs. 1.

Dieses Angebot darf ausschließlich für private Zwecke genutzt werden.
§ 1 Abs. 4 wird wie folgt neu hinzugefügt - der bisherige Abs. 3 wird dabei im Wortlaut unverändert der Abs. 4):

(4) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren und Entgelte nach der Entgelt- und Gebührenordnung gemäß § 15 erhoben.

§ 2

Öffnungszeiten

Die vorhandenen zwei Sätze im § 2 werden Bestandteil des neuen Abs. 1:

(1) Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang vor und in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek bekannt gemacht.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu hinzugefügt:

(2) Über ein Online-Portal ist die Stadtbibliothek rund um die Uhr geöffnet. Der Benutzer benötigt dazu lediglich einen Internetzugang. Das Online-Portal steht auch an den Recherchearbeitsplätzen in der Stadtbibliothek zur Verfügung. Die Recherche über den Bibliotheksbestand steht allen Portal-Benutzern zur Verfügung.

Alle angemeldeten Nutzer der Stadtbibliothek erhalten nach Anmeldung am Portal weitere Funktionen wie Nutzerkonto-Einsicht, Vormerkung von Medien, Verlängerung von ausgeliehenen Medien, Nutzung der Onleihe. Damit können diese jederzeit auf die digitalen Medien der Onleihe zugreifen und diese ausleihen.

Die zur Verfügung gestellten Funktionen können jederzeit erweitert oder zurückgenommen werden.

Das Online-Portal steht nicht zu Zeiten der Wartung der IT-Systeme zur Verfügung.

Diese werden im Portal bekanntgegeben.

§ 3

Anmeldung / Bibliotheksausweis

§ 3 Abs. 10 wird wie folgt neu hinzugefügt:

(10) Um Medien selbstständig ausleihen zu können, Zugriff auf das Benutzerkonto zu erhalten und das Online-Portal inklusive der Onleihe in vollem Umfang nutzen zu können, melden sich die Nutzer mit Benutzernummer und Passwort an. Die Benutzernummer befindet sich auf dem Bibliotheksausweis.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung, Leihfristüberschreitung

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Leihfrist beträgt
- | | |
|---|-----------------|
| für alle Medien, ausgenommen DVD und Onleihe-Angebote | |
| 3 Wochen | |
| für DVD | 3 Öffnungstage. |

Die Angaben zur Leihfrist der Onleihe-Medien finden die Nutzer jeweils in den Detailinformationen der entsprechenden Medien. Eine Rückgabe der Onleihe-Medien erfolgt automatisch und dadurch ohne Versäumnisgebühren. Dies ergibt sich aus dem Erlöschen der zeitlich voreingestellten Nutzbarkeit des Mediums.

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Liegt für eine entlehene Medieneinheit keine Vorbestellung vor, kann die Leihfrist vor ihrem Ablauf nur auf Antrag bis zu dreimal ohne Vorlage der Medien verlängert werden.

Die Verlängerung kann persönlich, telefonisch während der Öffnungszeiten, per E-Mail an das Bibliothekspostfach unter der Angabe des Namens und der Benutzernummer sowie am Selbstverbuchungsautomaten, im Online-Portal in der Stadtbibliothek bzw. über das Internet nach Anmeldung im Online-Portal beantragt werden.

§ 9

Nutzungsregelungen für die EDV-Arbeitsplätze

§ 9 Abs. 8 wird wie folgt neu hinzugefügt:

(8) Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist den Nutzern untersagt. Es ist verboten, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalte jugendgefährdend oder strafbar sind. Um den Gesetzlichkeiten und den Anforderungen des Jugendschutzes Rechnung zu tragen, wird entsprechende Filtersoftware eingesetzt.

§ 11

Behandlung der Medien, Haftung

§ 11 Abs. 11 wird wie folgt neu hinzugefügt:

(11) Die Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung von Download-Angeboten online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte (auch in Ausschnitten) sind nicht erlaubt.

§ 15

Entgelt- und Gebührenordnung

§ 1 Leistungen/Gebühren/Entgelte, Punkt 1. wird wie folgt geändert: Leistungen / Gebühren / Entgelte

- Ausstellung eines Bibliotheksausweises für Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr) bei Neuanschaffung eines Nutzers und die Verlängerung der Nutzungs- und Gültigkeitsdauer des Ausweises für jeweils 1 Jahr = Nutzungsentgelt / Jahr.
Definiert für eine Einzelperson, der Ausweis ist nicht übertragbar.
15,00 € (Barzahlung beim Mitarbeiter oder Bar- bzw. Kartenzahlung am Selbstverbuchungsautomaten)

Der Text: „12,00 € (bei Lastschriftverfahren)“ wird komplett gestrichen.

§ 1 Leistungen/Gebühren/Entgelte, Punkte 12 und 13. werden wie folgt geändert:

- Kopieren aus Büchern und Zeitschriften durch das Bibliothekspersonal
Schwarz/weiß je Seite A 4 0,25 €
A 3 0,35 €
- Gebühr für einen Farbdruck/Computerdruck je Seite
A 4 0,30 €

§ 1 Leistungen/Gebühren/Entgelte, Punkt 15. wird wie folgt nach dem letzten Satz ergänzt „Die Nutzung des Internets und der Onleihe ist in diesem Angebot nicht enthalten.“:

15. Auf Antrag kann für einen Erwachsenen (ab vollendetem 18. Lebensjahr) ein Bibliotheksausweis für einen einmaligen Ausleihvorgang ausgestellt werden, bei dem die Ausleihe von bis zu 3 Medien möglich ist. Dieser Bibliotheksausweis gilt auch für weitere einmalige Ausleihvorgänge. Die Leihfrist für einen einmaligen Ausleihvorgang beträgt gemäß § 5, Abs. 3 für alle Medien, ausgenommen DVD, 3 Wochen, für DVD 3 Öffnungstage. Eine Verlängerung der Leihfrist ist bei einem einmaligen Ausleihvorgang ausgeschlossen, § 5, Abs. 6 gilt hier nicht. Ebenso ausgeschlossen ist die Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs gemäß § 8. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.

Die Nutzung des Internets und der Onleihe ist in diesem Angebot nicht enthalten.

2,50 € pro Ausleihe.

§ 1 Leistungen/Gebühren/Entgelte, Punkt 16. wird komplett neu hinzugefügt:

16. Für bestimmte Veranstaltungen der Stadtbibliothek wird ein Eintrittsgeld pro Person erhoben, welches vor der Veranstaltung zu entrichten ist. Das Eintrittsgeld richtet sich nach den jeweiligen Kosten der Veranstaltung. Ermäßigungen von 1,00 Euro pro Veranstaltung erhalten Nutzer der Stadtbibliothek mit gültigem Nutzerausweis gemäß § 15 Abs. 1.

§ 16

Inkrafttreten

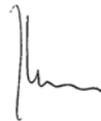
§ 16 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2013 in Kraft.“

Artikel 2

Die Zweite Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) tritt rückwirkend zum 01.11.2013 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 28.10.2013




Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Satzung der Stadt Forst (Lausitz)

über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) vom 18.03.2005 einschließlich Erster Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) vom 02.12.2011 und Zweiter Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz) vom 23.10.2013

Gesamttextausgabe

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) sowie des §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. S.174 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes 27.05.2009 (GVBl. I, S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 23.10.2013 folgende Zweite Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek Forst (Lausitz) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Forst (Lausitz).

Sie dient jedermann zur Information, der allgemeinen, beruflichen und kulturellen Bildung und der Freizeitgestaltung.

(2) Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Das Benutzungsverhältnis entsteht mit Betreten der Stadtbibliothek.

(3) Die Stadtbibliothek ist Mitglied im „Onleihe-Verbund-Niederlausitz“. Über den Onleihe-Verbund Niederlausitz stehen allen angemeldeten Nutzern der Stadtbibliothek elektronische Medien zum Download zur Verfügung. Voraussetzung der Onleihe-Nutzung ist eine schriftliche Anmeldung und die Entrichtung der Nutzungsgebühr pro Jahr gemäß § 15, Abs. 1, Punkte 1, 2. Ausnahmen für die Entrichtung der Nutzungsgebühr regelt Punkt 2 in § 15 Abs. 1.

Dieses Angebot darf ausschließlich für private Zwecke genutzt werden.

(4) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren und Entgelte nach der Entgelt- und Gebührenordnung gemäß § 15 erhoben.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang vor und in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek bekannt gemacht.

(2) Über ein Online-Portal ist die Stadtbibliothek rund um die Uhr geöffnet. Der Benutzer benötigt dazu lediglich einen Internetzugang. Das Online-Portal steht auch an den Recherche-arbeitsplätzen in der Stadtbibliothek zur Verfügung. Die Recherche über den Bibliotheksbestand steht allen Portal-Benutzern zur Verfügung.

Alle angemeldeten Nutzer der Stadtbibliothek erhalten nach Anmeldung am Portal weitere Funktionen wie Nutzerkonto-Einsicht, Vormerkung von Medien, Verlängerung von ausgeliehenen Medien, Nutzung der Onleihe. Damit können diese jederzeit auf die digitalen Medien der Onleihe zugreifen und diese ausleihen.

Die zur Verfügung gestellten Funktionen können jederzeit erweitert oder zurückgenommen werden.

Das Online-Portal steht nicht zu Zeiten der Wartung der IT-Systeme zur Verfügung. Diese werden im Portal bekanntgegeben.

§ 3

Anmeldung / Bibliotheksausweis

(1) Für die Nutzung der Stadtbibliothek ist eine schriftliche Anmeldung und die Entrichtung der Nutzungsgebühr pro Jahr erforderlich gemäß § 15, Abs. 1, Punkte 1, 2 und 3. Ausnahmen für die Entrichtung der Nutzungsgebühr regeln die Punkte 2, 3 und 15 in § 15, Abs. 1.

(2) Die Anmeldung erfolgt unter persönlicher Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses in Verbindung mit einer Information über den aktuellen Wohnsitz.

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können Nutzer werden, wenn sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters in Form einer Unterschrift auf der Anmeldekarte vorlegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

(4) Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter gibt durch seine Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Daten. Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Stadtbibliothek erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

(5) Mit der bei der Anmeldung zu leistenden Unterschrift erkennt der Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter die Satzung inklusive der Entgelt- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek an.

(6) Korporative Nutzer (Schulen, Horte, Kindereinrichtungen) können sich durch eine von ihnen bevollmächtigte Person in der Stadtbibliothek schriftlich anmelden.

(7) Die Nutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

(8) Nach der Anmeldung erhält jeder Nutzer einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren und bei jeder Medienverbuchung oder auf Verlangen vorzulegen. Die Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises ist gebührenpflichtig nach § 15, Abs. 1, Punkt 4. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. der entsprechende gesetzliche Vertreter.

(9) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Nutzung nicht mehr gegeben sind.

(10) Um Medien selbstständig ausleihen zu können, Zugriff auf das Benutzerkonto zu erhalten und das Online-Portal inklusive der Onleihe in vollem Umfang nutzen zu können, melden sich die Nutzer mit Benutzernummer und Passwort an. Die Benutzernummer befindet sich auf dem Bibliotheksausweis.

§ 4

Haftung der Stadtbibliothek

(1) Für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind, haftet die Stadt Forst (Lausitz) – Stadtbibliothek nicht, es sei denn, der Schaden wäre nachweislich durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden.

(2) Die Stadt Forst (Lausitz) – Stadtbibliothek haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Wertsachen, Geld, Garderobe.

(3) Die Stadt Forst (Lausitz) - Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung von Geräten des Nutzers, die durch Bibliotheksmedien entstehen können.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung, Leihfristüberschreitung

(1) Die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek unterstützen die Nutzer durch Beratung, Auskunft und Information bei der Bibliotheksbenutzung.

(2) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(3) Die Leihfrist beträgt
für alle Medien, ausgenommen DVD und Onleihe-Angebote 3 Wochen
für DVD 3 Öffnungstage.

Die Angaben zur Leihfrist der Onleihe-Medien finden die Nutzer jeweils in den Detailinformationen der entsprechenden Medien. Eine Rückgabe der Onleihe-Medien erfolgt automatisch und dadurch ohne Versäumnisgebühren. Dies ergibt sich aus dem Erlöschen der zeitlich voreingestellten Nutzbarkeit des Mediums.

(4) Bei Ausgabe der Medien erhalten die Nutzer eine Bestätigung über die entliehenen Medien unter Angabe des Rückgabedatums.

(5) Tageszeitungen, das jeweils neueste Exemplar einer Zeitschrift sowie der Informations- und Territorialbestand können grundsätzlich nur in der Stadtbibliothek genutzt werden.

(6) Liegt für eine entliehene Medieneinheit keine Vorbestellung vor, kann die Leihfrist vor ihrem Ablauf nur auf Antrag bis zu dreimal ohne Vorlage der Medien verlängert werden.

Die Verlängerung kann persönlich, telefonisch während der Öffnungszeiten, per E-Mail an das Bibliothekspostfach unter der Angabe des Namens und der Benutzernummer sowie am Selbstverbuchungsautomaten, im Online-Portal in der Stadtbibliothek bzw. über das Internet nach Anmeldung im Online-Portal beantragt werden.

(7) In begründeten Fällen kann die Leihfrist durch die Stadtbibliothek verkürzt oder verlängert werden, z.B. bei außerordentlichem Bedarf oder aus bibliothekstechnischen Gründen.

(8) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Entgelt- und Gebührenordnung § 15, Abs. 1, Punkt 5 bzw. 6 zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

(9) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

(10) Die Stadtbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien, sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6

Jugendschutz

Für bestimmte Medien legt die Stadtbibliothek Nutzungsbeschränkungen entsprechend den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes fest.

§ 7**Vorbestellungen**

(1) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden, jedoch nicht vom Entleiher selbst. Vorbestellungen sind kostenpflichtig nach § 15 Abs. 1, Punkt 10.

(2) Wird das vorbestellte Medium innerhalb der gesetzten Frist nach der Bereitstellung nicht abgeholt – die Benachrichtigung erfolgt vorzugsweise telefonisch – so kann die Stadtbibliothek anderweitig darüber verfügen. Die festgelegte Gebühr gemäß § 15, Abs. 1, Punkt 10 trägt der Nutzer.

§ 8**Leihverkehr**

(1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Rahmen des nationalen wie auch internationalen Leihverkehrs, entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Die Inanspruchnahme des Leihverkehrs ist gebührenpflichtig gemäß § 15, Abs. 1, Punkt 11.

(2) Für die Nutzung dieser Medien gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.

§ 9**Nutzungsregelungen für die EDV-Arbeitsplätze**

(1) Haftungsausschluss der Stadtbibliothek gegenüber Internet -Dienstleistern:

Die Stadtbibliothek haftet nicht für Folgen

- von Verletzungen des Urheberrechts durch die Nutzer der EDV-Arbeitsplätze,
- von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzern und Internetdienstleistern.

(2) Haftungsausschluss der Stadtbibliothek gegenüber den Nutzern:

Die Stadtbibliothek haftet nicht für

- Schäden, die einem Nutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
- Schäden, die einem Nutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort genutzten Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
- Schäden, die einem Nutzer durch Datenmissbrauch auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Gewährleistungsausschluss der Stadtbibliothek gegenüber dem Nutzer: Die Stadtbibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und
- die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.

(4) Die Nutzer verpflichten sich

- die gesetzlichen Vorschriften zu beachten,
- keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu verändern oder zu löschen.

(5) Nutzerhaftung:

- Bei Verursachung von Schäden an EDV-Anlagen (Hard- und Software) ist der Nutzer bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, zum Schadensersatz verpflichtet.

(6) Technische Nutzungseinschränkungen:

Dem Nutzer ist es nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbst zu beheben,
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren,
- ohne die Zustimmung der Mitarbeiter der Stadtbibliothek eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

(7) Nutzungsdauer:

Die Dauer der Internetnutzung kann bedarfsabhängig beschränkt werden.

(1) Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist den Nutzern untersagt. Es ist verboten, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalte jugendgefährdend oder strafbar sind. Um den Gesetzlichkeiten und den Anforderungen des Jugendschutzes Rechnung zu tragen, wird entsprechende Filtersoftware eingesetzt.

§ 11**Behandlung der Medien, Haftung**

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, mit den Medien sorgfältig umzugehen, sie vor Veränderung, Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Der Nutzer hat den Verlust bzw. festgestellte Mängel des ihm ausgehändigten Bibliotheksgutes unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(2) Der Nutzer muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen, Mängel sofort hinweisen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand und vollständig übernommen.

(3) Entlehene DVD, Daten- und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.

(4) Die Nutzung der Medien darf nur im Rahmen der geltenden urheberrechtlichen Regelungen erfolgen, insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung der Medien untersagt.

(5) Der Nutzer haftet für die gesetzlichen Bestimmungen des Urheber- und Leistungsschutzrechtes.

(6) Elektronische Datenträger der Stadtbibliothek verwendet der Nutzer auf eigenes Risiko.

(7) Für Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Verschmutzung und Veränderung entliehener Medien sowie dazugehöriger Verpackungen haftet der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft. Der Nutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, ist zum Ersatz gemäß § 15, Abs. 1, Punkt 7, 8 bzw. 9 verpflichtet.

(8) Für den schuldhaften Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter Ersatz nach § 15, Abs. 1, Punkt 7, 8 bzw. 9 zu leisten. Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haben zu beweisen, dass sie gegebenenfalls kein Verschulden für den Verlust oder die Beschädigung trifft. Er bzw. sein gesetzlicher Vertreter haften auch für die unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte.

(9) Wird ein als verloren gemeldetes Medium nachträglich zurückgegeben, erfolgt keine Rückerstattung des geleisteten Wertersatzes.

(10) Der als Entleiher zugelassene Nutzer haftet der Stadtbibliothek für alle Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen. Für Schäden, die nach dem Verlust des Bibliotheksausweises entstehen, haftet er, wenn er den Verlust des Bibliotheksausweises nicht unverzüglich der Stadtbibliothek angezeigt hat.

(11) Die Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung von Download-Angeboten online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte (auch in Ausschnitten) sind nicht erlaubt.

§ 13**Verhalten in der Stadtbibliothek - Hausordnung**

(1) In den Bibliotheksräumen haben die Nutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien und die Ausstattung gefährden, zu unterlassen.

(2) Große, schwere, sperrige oder personengefährdende Gegenstände sowie Tiere dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgebracht werden.

(3) Große Taschen sind während des Bibliotheksbesuches in den dafür vorgesehenen Schließfächern einzuschließen. Die Schließfächer dürfen nur für die Dauer des Bibliotheksbesuches belegt werden. Gegenstände, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Schließfächern befinden, werden vom Personal der Stadtbibliothek als Fundsache behandelt.

(4) Rauchen ist in den Räumen der Stadtbibliothek untersagt.

(5) Nutzer, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können durch das Bibliothekspersonal aus den Räumen der Stadtbibliothek verwiesen und auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(6) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(7) Bei berechtigtem Verdacht des Missbrauchs oder anderen Verdachtsmomenten durch bzw. bei einem Besucher/Nutzer in Bezug auf eine mögliche Schädigung des Eigentums der Stadtbibliothek sind die Mitarbeiter der Stadtbibliothek berechtigt, die Besucher/Nutzer aufzufordern, ihnen den Inhalt von Taschen usw. sowie mitgeführte Druckschriften und sonstige Materialien vorzuweisen.

§ 14**Ausschluss von der Benutzung**

(1) Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können nach vorheriger Abmahnung von der Bibliotheksleitung teilweise oder ständig von der Nutzung und dem Besuch der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

(2) Sofern Forderungen der Stadtbibliothek gegenüber dem Nutzer bestehen, kann der Nutzer bis zur Tilgung dieser Forderungen von der Entleihe u.a. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

Der Bibliotheksleitung und den Mitarbeitern der Stadtbibliothek steht die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 15**Entgelt- und Gebührenordnung**

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen bzw. Angebote der Stadtbibliothek werden vom Nutzer Gebühren bzw. Entgelte nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:

Leistungen / Gebühren / Entgelte

1. Ausstellung eines Bibliotheksausweises für Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr) bei Neuanschaffung eines Nutzers und die Verlängerung der Nutzungs- und Gültigkeitsdauer des Ausweises für jeweils 1 Jahr = Nutzungsentgelt/Jahr.
Definiert für eine Einzelperson, der Ausweis ist nicht übertragbar.
15,00 € (Barzahlung beim Mitarbeiter oder Bar- bzw. Kartenzahlung am Selbstverbuchungsautomaten)
2. Ausstellung eines Bibliotheksausweises für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausweises für jeweils 1 Jahr bzw. bis zur Vervollständigung des 18. Lebensjahres bzw. bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des Schülerausweises.
Definiert für diese Person und deren Ausleihberechtigungen lt. Jugendschutzgesetz, der Ausweis ist nicht übertragbar.
kostenfrei
3. Ausstellung eines Bibliotheksausweises sowie die Verlängerung der Nutzungs- und Gültigkeitsdauer des Ausweises für jeweils 1 Jahr für Schulen, Horte, Kindereinrichtungen.
kostenfrei
4. Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises (fällig bei Aushändigung) 3,00 €
5. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium, außer DVD, ab begonnener 5. Ausleihwoche pro Medium/pro Woche 0,50 €

6. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro DVD / pro Öffnungstag 1,50 €
ab 7. Öffnungstag nach Überschreiten der Leihfrist Versäumnisgebühr in Höhe des Kaufpreises
7. Kostenersatz pauschal: bei kleinen Schäden an Büchern und fehlenden Buchungsetiketten, bei Verlust oder Beschädigung von CD- und DVD-Hüllen 1,50 €
8. Einarbeitung eines Ersatzexemplares eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums 4,00 €
9. Bei starken Beschmutzungen oder Beschädigungen oder Verlust eines Mediums identischer Ersatz oder Neuerwerb eines Mediums mit Festlegung durch die Bibliotheksleitung (Preiseinhaltung ist Bedingung)
10. Vorbestellung von Medien pro Medium 1,00 €
11. Bestellgebühr im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken pro Medium 3,00 €
Bei Vermittlung von Bestellungen im internationalen Leihverkehr sind die Gesamtauslagen zu erstatten.
12. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften durch das Bibliothekspersonal Schwarz/weiß je Seite A 4 0,25 €
A 3 0,35 €
13. Gebühr für einen Farbdruck/Computerdruck je Seite A 4 0,30 €
14. Verkauf einer Tragetasche 0,30 €
15. Auf Antrag kann für einen Erwachsenen (ab vollendetem 18. Lebensjahr) ein Bibliotheksausweis für einen einmaligen Ausleihvorgang ausgestellt werden, bei dem die Ausleihe von bis zu 3 Medien möglich ist. Dieser Bibliotheksausweis gilt auch für weitere einmalige Ausleihvorgänge. Die Leihfrist für einen einmaligen Ausleihvorgang beträgt gemäß § 5, Abs. 3 für alle Medien, ausgenommen DVD, 3 Wochen, für DVD 3 Öffnungstage. Eine Verlängerung der Leihfrist ist bei einem einmaligen Ausleihvorgang ausgeschlossen, § 5, Abs. 6 gilt hier nicht. Ebenso ausgeschlossen ist die Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs gemäß § 8. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.
Die Nutzung des Internets und der Onleihe ist in diesem Angebot nicht enthalten. 2,50 € pro Ausleihe.
16. Für bestimmte Veranstaltungen der Stadtbibliothek wird ein Eintrittsgeld pro Person erhoben, welches vor der Veranstaltung zu entrichten ist. Das Eintrittsgeld richtet sich nach den jeweiligen Kosten der Veranstaltung. Ermäßigungen von 1,00 Euro pro Veranstaltung erhalten Nutzer der Stadtbibliothek mit gültigem Nutzerausweis gemäß § 15 Abs. 1.

Sonstige amtliche Mitteilungen**Beschlüsse****Beschluss der 37. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 23.10.2013**

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0883/2013

Vollzug des § 63 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOL - Transport und Entsorgung des auf der Kläranlage Forst (Lausitz) anfallenden Klärschlammes inklusive Containergestaltung und Nachweisführung

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für die Leistung „Transport und Entsorgung des auf der Kläranlage Forst (Lausitz) anfallenden Klärschlammes inkl. Containergestaltung und Nachweisführung“ ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Werkleitung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen und ermächtigt mit dem Abschluss eines Entsorgungsvertrages.

Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 23.10.2013

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0878/2013

Zweite Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Zweite Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Benutzung der Stadtbibliothek Forst (Lausitz).

1. **Beschlussfassung über vorgebrachte Anregungen und Bedenken**
2. **Satzungsbeschluss**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Abwägung zu den Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Satzung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB mit der Bezeichnung „Solarpark Badestraße“. Es wurde darauf hingewiesen, dass befangene Bürger nach § 22 Kommunalverfassung keine Mitwirkungshandlung haben.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0879/2013 (neu)

Beschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB mit der Bezeichnung „Solarpark Badestraße“

Andere Bekanntmachungen

Grundsätze des Aktionsfonds der Stadt Forst (Lausitz) im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ für das Fördergebiet „Forster Innenstadt“

Die Stadt Forst (Lausitz) fördert gemäß Städtebauförderungsrichtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg StBauFR 2009 – Fortschreibung 2012 vom 7. September 2012 kleine Maßnahmen zur Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtteilens im Fördergebiet „Forster Innenstadt“ im Sinne des Leitfadens zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ (Zweite Fassung vom 29.08.2005).

1. Zweck der Zuwendung

Die Förderung kleiner Maßnahmen gemäß B. 2.4 (STEP) der StBauFR zielt auf:

- die Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote;
- die Stärkung von Vereinsleben und Nachbarschaften;
- die Aktivierung der Bewohnerselbsthilfe.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das festgelegte Fördergebiet „Forster Innenstadt“ im Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“.

3. Zuwendungsfähige Maßnahmen

- 3.1 Gefördert werden Maßnahmen für die Unterstützung Bewohner getragener Aktionen bzw. soziokulturelle Kleinstprojekte. Dazu gehören beispielsweise:
- Bürger-, Quartiers- und Straßenfeste;
 - Kultur- und Sportveranstaltungen;
 - Kleinkunst (z. B. Schülerbands, Laientheater, Sommerworkshops);
 - gebietsbezogene Vereinsaktivitäten;
 - Sozialarbeit im Gebiet, wie Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit,
 - generationsübergreifende Aktionen und Projekte (z. B. Ferienaktionen, Wettbewerbe von Mietergemeinschaften).
- 3.2 Förderfähig sind Sach- bzw. Materialkosten, Kosten für Raum- und Gerätemieten sowie, wenn spezielle Fachkenntnisse und Qualifikationen nötig sind, notwendige Fremdvergaben.
- 3.3 Nicht förderfähig sind:
- Personal- und Betriebskosten des Zuwendungsempfängers;
 - Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Maklergebühren und Finanzierungskosten;
 - Gebühren, die der Antragsteller zu entrichten hat;
 - Ausgaben für bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehende Geldbeschaffungskosten und –zinsen;
 - Ausgaben, die durch Einnahmen finanziert werden können;
 - Ausgaben, die eine andere öffentliche Stelle als die Gemeinde auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise fördert;
 - Mietkosten für Räumlichkeiten, wenn eine andere kostenfreie Nutzung geeigneter Räumlichkeiten möglich ist.
 - Maßnahmen, die nicht den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) für das Fördergebiet „Forster Innenstadt“ entsprechen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Antragsteller können sein:
- eine von einer Bewohnergemeinschaft dazu bestimmte Person
 - Vereine, Bürgerinitiativen
 - organisierte Gruppen, Jugendklubs, Seniorenklubs,
 - Eigentümer, Verfügungsberechtigte und Gewerbetreibende

soweit die Förderung nicht wirtschaftlichen Zwecken im Eigeninteresse der Antragsteller dient.

- 4.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen des Bundes, des Landes und der Stadt Forst (Lausitz) sind nicht antragsberechtigt.

5. Höhe der Zuwendung

- 5.1 Der Fördersatz beträgt 100 % der förderfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 250 Euro je Fördermaßnahme. Insgesamt stehen pro Kalenderjahr 2.500 Euro zur Verfügung.
- 5.2 Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist ein prüffähiger Nachweis durch Einreichen von Rechnungen und Belegen im Original zu führen.

6. Verfahren

- 6.1 Eine kostenlose Information und Beratung zur Antragstellung, Bewilligung und Durchführung erfolgt über das Stadtteilmanagement der DSK, Bahnhofstraße 35, 03149 Forst (Lausitz).
- 6.2 Ein formloser Antrag ist schriftlich in der Regel mit drei Kostenangeboten bei dem von der Stadt Forst (Lausitz) beauftragten Stadtteilmanagement der DSK zu stellen.
- 6.3 Das Stadtteilmanagement leitet die Anträge an die Stadtverwaltung der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, zur gemeinsamen fachlichen Prüfung weiter.
- 6.4 Die Bewilligung erfolgt durch das von der Stadt Forst (Lausitz) beauftragte Stadtteilmanagement der DSK unter Aufsicht und im Einvernehmen mit dem Gremium „Aktionsfonds“ (Lokales Gremium).
- 6.5 Nach schriftlicher Antragsbewilligung erfolgt die Auszahlung gegen Originalbeleg.
- 6.6 Auf eine Bewilligung der Anträge besteht kein Rechtsanspruch.
- 6.7 Der Fördernehmer verpflichtet sich, auf Anforderung den Mitarbeitern der Stadt Forst (Lausitz), des Landes Brandenburg oder des Stadtteilmanagers über förderrelevante Sachverhalte Auskunft zu erteilen und die Prüfung der Maßnahmen zuzulassen.
- 6.8 Mit der Durchführung der Maßnahmen darf bereits bei einer mündlichen Zusage durch das Stadtteilmanagement der DSK begonnen werden.
- 6.9 Über die Verwendung der Fördermittel aus dem Aktionsfonds wird ein jährlicher Sach- und Erfahrungsbericht erstellt.

7. Weitere Bestimmungen

- 7.1 Im Falle eines Verstoßes des Förderungsempfängers gegen diese Grundsätze oder von ihm gemachte falsche Angaben wird die Bewilligung, auch nach Auszahlung des Zuschusses, widerrufen.
- 7.2 Zu Unrecht ausgezahlte Förderbeträge werden im Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verzinsen und in dieser Höhe vom Förderungsempfänger zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten

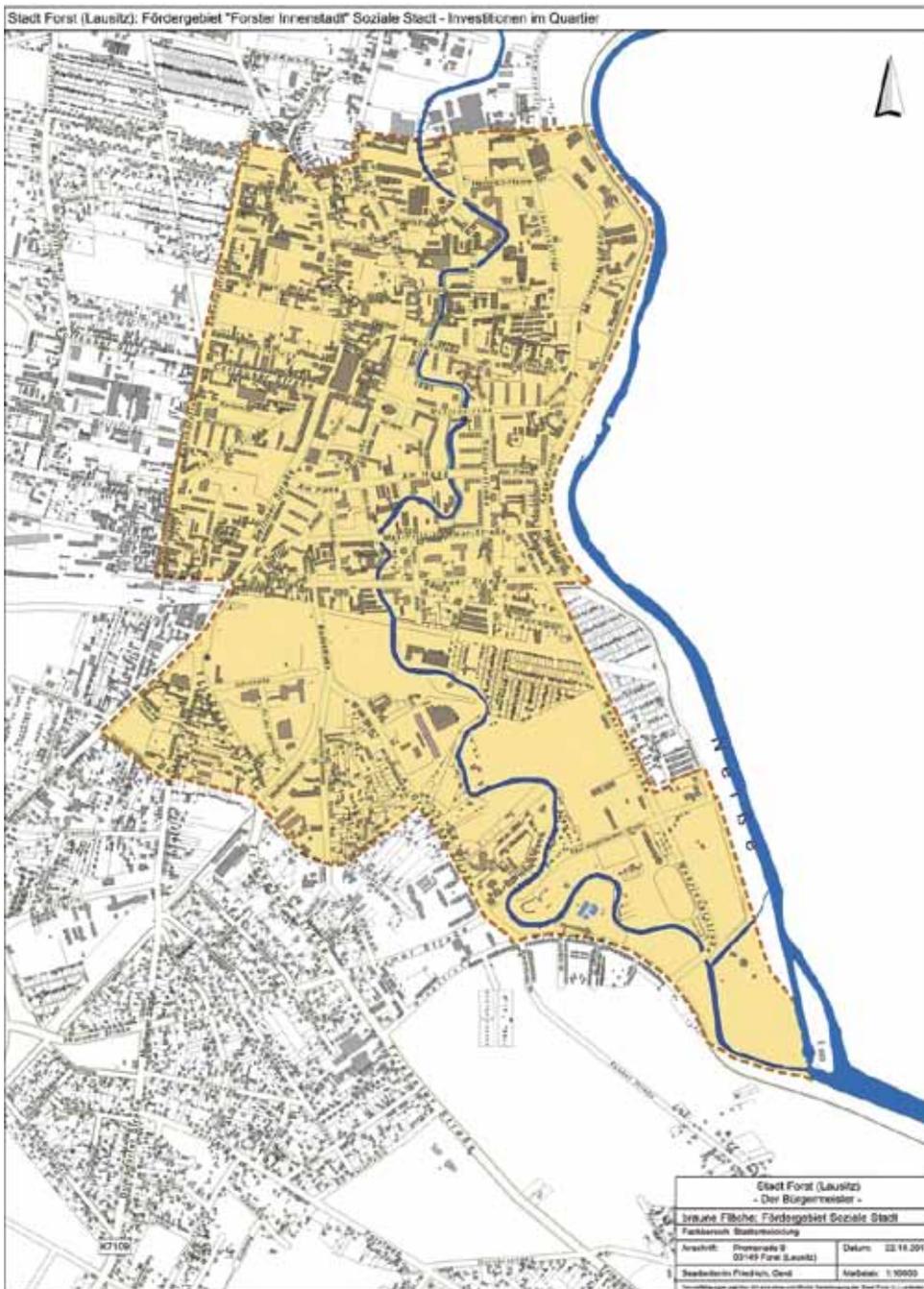
Die Grundsätze des Aktionsfonds der Stadt Forst (Lausitz) im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ für das Gebiet „Forster Innenstadt“ treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) in Kraft.

Forst (Lausitz), den 05.11.2013



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister





Impressum
Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)
(Rathausfenster)
Auflage: 11.000

Herausgeber
Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister
Promenade 9 · 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (0 35 62) 9 89-0 / 9 89-102
Fax: (0 35 62) 98 91 03
Internet: <http://www.forst-lausitz.de>
E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Rathaus in der Promenade 9 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus.

Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen haben die Möglichkeit über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag, für die Anzeigen Verantwortlicher, Herstellung und Vertrieb:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster) · An den Steinenden 10 · E-Mail: info@wittich-herzberg.de, Telefon: (0 35 35) 4 89-0 · Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55

Anzeigenfachberater: Herr Falko Drechsel
Tel./Fax: (0 35 81) 30 24 76
Funk: 0170/ 2 95 69 22
E-Mail: falko.drechsel@wittich-herzberg.de

Die Euroregion Spree-Neiße Bober informiert

„Grenzen überwinden durch gemeinsame Investition in die Zukunft“

Gute Chancen auf Förderung deutsch-polnischer Begegnungsprojekte 2014 in der Euroregion Spree-Neiße-Bober

Wer im kommenden Jahr deutsch-polnische Begegnungsprojekte in der Euroregion Spree-Neiße-Bober plant, kann in der Geschäftsstelle der Euroregion in Guben noch Anträge auf Förderung aus dem „Small Projekt Fund und Netzwerkprojektfonds 2007 bis 2013“ stellen. Gefördert werden Maßnahmen wie beispielsweise deutsch-polnische Schüler- und Jugendbegegnungen, Seminare, Konferenzen, Wettbewerbe oder Sportveranstaltungen. Fördermittel gibt es auch für grenzübergreifende Studien und Entwicklungskonzepte. Projektausgaben werden bis zu 85 Prozent gefördert, die maximale Fördersumme beträgt 15.000 Euro. Förderfähig sind beispielsweise Verpflegungs-, Übernachtungs- und Reisekosten, Ausgaben für Dolmetscher oder projektbezogene Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit. Antragsberechtigt sind u. a. Kommunen und gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz und einen polnischen

Partner in der Euroregion Spree-Neiße-Bober haben. Anträge können laufend in der Geschäftsstelle der Euroregion eingereicht werden. Der deutsch-polnische Bewilligungsausschuss tagt monatlich, um über die Förderung von gemeinsamen deutsch-polnischen Projekten zu entscheiden.

Die Umsetzungsrichtlinie sowie die Formulare zur Antragstellung und Abrechnung sind auf der Internetseite der Euroregion Spree-Neiße-Bober unter www.euroregion-snb.de veröffentlicht.

Beratungstermine mit den Mitarbeitern der Euroregion können kurzfristig vereinbart werden. Die Euroregion hilft auch bei der Suche nach polnischen Partnern.



Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus



Die Forster Stadtbibliothek geht wieder in Betrieb!

Nach Umzug und umfangreicher Modernisierung beginnt die Forster Stadtbibliothek am Montag, 11. November 2013, am neuen Standort in der Lindenstraße 10 - 12, ihren regulären Bibliotheksbetrieb.

Öffnungszeiten ab dem 11.11.2013:

montags – freitags 9 – 18 Uhr
samstags 9 – 12 Uhr

Neben der traditionellen Ausleihe der Bibliotheksbestände erwarten Sie dann eine Vielzahl neuer Angebote und Medien, technischer Möglichkeiten und vielseitig gestalteter Lesebereiche. So wird die Bibliothek künftig auch Onleihe anbieten.

Um sich bereits vor ab ganz in Ruhe ein Bild machen zu können, erwarten wir Sie gern am Samstag, 9. November, 9:00 Uhr zur offiziellen Eröffnung und gestalten für Sie einen interessanten „Schnuppertag“.

Lassen Sie sich in die „Geheimnisse“ und Abläufe der neuen Bibliothek einweihen! Das Bibliotheks-Team steht Ihnen an unterschiedlichsten Stationen mit Info's, Rat und Tat zur Seite! Ein kurzweiliges Rahmenprogramm sorgt darüber hinaus für angenehme Atmosphäre. Vielleicht nehmen Sie sich die Zeit, um sich gemeinsam mit uns über die Räumlichkeiten und Abläufe in der neuen Bibliothekslandschaft zu informieren.

„Schnuppertag“, Samstag, 09.11.2013, 9 – 13 Uhr:

- Rezitation, Animation & komödiantisches Spiel, Michael Becker, Staatstheater Cottbus
- Musikalische Impressionen – live
- Informationen: Bewährte und neue Angebote, technische Neuheiten, z. B. Nutzung Online-Portal
- Rundgänge: Was steht wo?
- Nehmen Sie Platz in den neuen Lesebereichen ...
- Kinderschminken mit Sylke: Lustige Motive aus eurem Lieblingsbuch!

Wir würden uns freuen, Sie/euch begrüßen zu können!

Wir laden herzlich ein: Zum Erobern der „alten“ – „neuen“ Forster Stadtbibliothek!

Stadtbibliothek Forst (Lausitz) Telefon: 03562 989-380

Lindenstraße 10 - 12 bibliothek@forst-lausitz.de

03149 Forst (Lausitz) www.forst-lausitz.de
bibliothek.forst-lausitz.de

Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass eine Ausleihe und Rückgabe von Medien am Schnuppertag (09.11.2013) nicht erfolgen kann.

Montag, 11.11.2013, 9 Uhr: Die Bibliothek geht dann wieder in „Betrieb“ – Beginn des regulären Bibliotheksbetriebes!

Das Bibliotheks-Team freut sich auf Sie/euch!

Veranstaltungstipp

Forster Weihnachtsmarkt 2013

an der Stadtkirche St. Nikolai

täglich 14:00 - 20:00 Uhr

Bühnenprogramm für Groß und Klein

Unsere Programm-Spezials

täglich 18:00 Uhr:

12. Dezember Country- und Linedance Musik zur Weihnachtszeit

13. Dezember Weihnachtsshow mit Andreas Holm & Thomas Lück

14. Dezember Weihnachten im Big Band Sound

15. Dezember Musikalische Weltreise mit Violine und Gitarre - Tino Bach

ganztäglich:

Schlittschuhbahn, Streichelzoo, Weihnachtsfeier und Stockbrot, Kindereisenbahn, Besuch vom Weihnachtsmann, Geschenkartikel und kulinarische Köstlichkeiten u. v. m.

Veranstalter: Stadt Forst (Lausitz)

Änderungen vorbehalten!

Der Fachbereich Stadtentwicklung informiert

Die Stadt Forst (Lausitz) gibt nach erfolgter wasserrechtlicher Bauabnahme am 15.10.2013 der nachgenannten Abwasserleitungen den Anwohnern der dazugehörigen Straße bekannt, dass sie sich entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz), veröffentlicht im Rathausfenster der Stadt Forst (Lausitz) am 30.12.2005, in der jeweils gültigen Fassung an die zentrale Abwasserentsorgung anzuschließen haben.

Auf dem Grundstück ist ein Revisionsschacht zu setzen. Die Abnahme hat durch den Eigenbetrieb der Stadt Forst (Lausitz) Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) zu erfolgen.

Weitere Informationen sind bei der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz), Gubener Straße 141, Tel.: 03562 6999310, erhältlich.

Schmutzwasserkanal

Euloer Straße, zwischen Haus-Nr. 133 und Martinstraße

Nach Veröffentlichung im Amtsblatt ist der Anschluss innerhalb von drei Monaten vorzunehmen. Witterungsbedingte Verzögerungen zur Durchführung des Anschlusses sind bei der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz), Tel.: 03562 6999310, anzuzeigen.

Anschlussbeitrag

Jedes an den öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossene Grundstück wird mit einem einmaligen Kanalanschlussbeitrag entsprechend der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) (wird derzeit überarbeitet) belegt, wobei als Bewertungsgrundlage Grundstücksgröße und Bebaubarkeit mit herangezogen werden.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlage und der damit gegebenen Anschlussmöglichkeit für ein baulich oder gewerblich nutzbares oder genutztes Grundstück.

Die tatsächlich durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten für die Kanalisation werden nicht auf die Grundstückseigentümer umgelegt.

Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung zu bringen.

Weiterhin wird ein Kostenersatz für den Aufwand der Herstellung bzw. Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung erhoben. Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung der Abwasseranlage der Stadt Forst (Lausitz) wird mit einem Kostenersatz gemäß Kommunalabgabengesetz, § 10, ersetzt. Die Kosten sind der Stadt Forst (Lausitz) entsprechend § 2 der Kostenersatzsatzung in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen

Sonstiges

Nächste Ausgabe

Nächste Ausgabe (9/2013) des Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) erscheint am Freitag, dem 20.12.2013.

Redaktionsschluss ist am Donnerstag, dem 12.12.2013.